

Freitag, 1. März 1946.

Zahlungsverkehr mit der
Tschechoslowakei.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 28. Februar 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Anlässlich der gegenwärtigen Wirtschaftsverhandlungen mit der Tschechoslowakei, die im Anschluss an die im August 1945 aufgenommenen Verhandlungen in Bern geführt werden, sieht sich die schweizerische Delegation vor eine Frage gestellt, deren Beantwortung ihre Kompetenz überschreitet und die sie veranlasst, mit folgendem Antrag an den Bundesrat zu gelangen:

Sämtliche tschechoslowakischen Guthaben und Vermögenswerte in der Schweiz wurden durch die Bundesratsbeschlüsse vom 20. XII. 44 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs mit der Slowakei und vom 16. II. 45 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland der Sperre unterworfen. Wie erinnerlich, wurde diese Massnahme zum Schutze der schweizerischen Interessen in einem Zeitpunkt getroffen, da die tatsächlichen Beziehungen zu den damaligen Gebieten der heutigen Tschechoslowakei teilweise abgebrochen und auf jeden Fall gefährdet erschienen. Heute stellt nun die unter der Leitung von Herrn Legationsrat Khek stehende tschechoslowakische Finanz-Delegation das dringende Ansuchen an uns, sämtliche in der Schweiz liegenden und gesperrten Goldbestände der Tschechoslowakischen Nationalbank (ca. 35 Millionen Schweizerfranken), die für Rechnung der Slowakischen Nationalbank auf den Konten slowakischer Banken bei schweizerischen Banken liegenden Guthaben (ca. 6 Millionen Fr.), sowie die sonstigen für eigene Rechnung tschechoslowakischer Banken bei schweizerischen Banken bestehenden Guthaben - der Umfang dieser Guthaben ist mangels einer schweizerischen Enquête nicht bekannt, dürfte aber nicht sehr bedeutend sein - freizugeben. Von Seiten der tschechoslowakischen Delegation wird dabei geltend gemacht, dass diese Guthaben sozusagen die einzigen Devisen-Reserven der tschechoslowakischen Republik bildeten und unbedingt für die sich aus der Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit dem Ausland ergebenden Bedürfnisse, sowie für die sich aus der Konvention von Bretton Woods ergebenden Verpflichtungen der Tschechoslowakei benötigt werden.

Bereits bei Anlass der Verhandlungen vom vergangenen August ist, mit Ihrer Zustimmung, einem Begehren der tschechoslowakischen Delegation auf Freigabe der Guthaben der ehemaligen Nationalbank für Böhmen und Mähren bei Schweizerbanken, im ungefähren Umfang von Fr. 7,1 Millionen stattgegeben worden. Bemerkenswert ist dabei, dass die tschechoslowakische Nationalbank diese Guthaben bis heute nicht nur nicht abdisponiert, sondern im Gegenteil noch erhöht hat.

Wir sind der Ansicht, dass ein Entgegenkommen gegenüber dem tschechoslowakischen Begehren unumgänglich ist, wenn eine Ein-

687

gung über das schweizerische Begehren auf Wiederaufnahme der Ueberweisungen für die Erträgnisse des in der Tschechoslowakei investierten schweizerischen Kapitals erreicht werden soll. Eine Abweisung des tschechoslowakischen Begehrens dürfte übrigens umso schwieriger sein, als auch gegenüber einer Reihe von andern Staaten eine Freigabe der Guthaben der betreffenden Nationalbanken bereits ausgesprochen wurde und als auch gegenüber den meisten Staaten die Guthaben der Banken des betreffenden Landes bei schweizerischen Banken von der gegenüber diesen Staaten ausgesprochenen Sperre freigestellt worden sind. Eine solche Freigabe gegenüber der Tschechoslowakei kann aber nach der Auffassung der schweizerischen Delegation nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass eine annehmbare Regelung über die Wiederaufnahme des Transfers der schweizerischen Gläubiger zustehender Vermögenserträgnisse aus in der Tschechoslowakei investierten Kapitalien erreicht werden kann, wobei verstanden ist, dass im Hinblick auf die noch sehr angespannte Versorgungslage in der Tschechoslowakei unter Umständen nicht sofort ein voller, sondern vorerst vielleicht ein teilweiser Transfer der Vermögenserträgnisse akzeptiert werden muss. Die Vereinbarung einer für die Schweiz annehmbaren Regelung dürfte aber durch ein Entgegenkommen in der Frage der Freigabe der gesperrten tschechoslowakischen Guthaben bedeutend erleichtert werden.

Die schweizerische Delegation wird versuchen, den Tschechoslowaken vorerst nur die Freigabe der der Slowakischen Nationalbank direkt oder über slowakische Banken gehörenden Guthaben zu gewähren. Eine Freigabe der Guthaben der privaten tschechoslowakischen Banken soll nur zugestanden werden, wenn eine Einigung in bezug auf die Frage der Wiederaufnahme des Finanztransfers ohne diese Konzession nicht erreicht werden kann. Nicht in Frage kommt dagegen, nach Auffassung der schweizerischen Delegation, die Freigabe der gesperrten Guthaben, die anderen Firmen und Personen als tschechoslowakischen Banken zustehen und die weiter gesperrt bleiben."

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss der vorstehende Bericht im Sinne von Instruktionen an die schweizerische Verhandlungs-Delegation genehmigt.

Protokollauszug (vertraulich) an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber